

Refinanzierungsbeträge der Bremischen Ausbildungsumlage in der Altenpflege für das Heranziehungs- und Erstattungsjahr 2018

Um einem Mangel an Ausbildungsplätzen entgegenzutreten und die Zahl der Auszubildenden zu erhöhen, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen im April 2015 beschlossen, ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildung in den Altenpflegeberufen einzuführen.

Das am 01.07.2015 eingeführte Verfahren sieht vor, dass die Kosten für die Ausbildung von qualifiziertem Altenpflegepersonal auf alle Pflegeeinrichtungen und -dienste in Bremen und Bremerhaven gleichermaßen umgelegt werden. So soll erreicht werden, dass die ausbildenden Betriebe und deren Bewohner/innen bzw. Patienten/innen nicht finanziell benachteiligt sind gegenüber den Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden.

Zur Durchführung des Umlageverfahrens haben Sie alle zum Stichtag 1. September 2017 an das Statistische Landesamt als beauftragte Behörde Meldung über Ihre Umsätze, Platzzahlen, Auszubildenden und Ausbildungsvergütungen gemacht. Sie haben bereits oder werden zeitnah Bescheide erhalten, aus denen die Zahl- und Erstattungsbeträge hervorgehen, die Sie im Rahmen der Ausbildungsumlage in der Altenpflegeausbildung zu leisten haben bzw. erstattet bekommen.

Gemäß § 24 Altenpflegegesetz und unter den Voraussetzungen des § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI werden die zu zahlenden Ausgleichsbeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt und damit durch landesweit einheitliche Beträge für vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen refinanziert.

Die Formeln zur Berechnung dieser landesweit einheitlichen Beträge sind zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger des Landes Bremen vereinbart worden.

Die nachstehend ausgewiesenen Refinanzierungsbeträge können alle am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen geltend machen.

Dienstgebäude
An der Weide 14 –16
28195 Bremen



Eingang
Emil-Waldmann-Str. 9a
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
mo. bis do.
9:00 – 15:00
fr. 9:00 – 14:00

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Vollstationäre Pflege

Für den stationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 landesweit einheitlich

1,83 € pro Person und Belegungstag

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Teilstationäre Pflege

Für den teilstationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 landesweit einheitlich

1,11 € pro Person und Belegungstag für Einrichtungen mit 5 Öffnungstagen pro Woche

0,93 € pro Person und Belegungstag für Einrichtungen mit 6 Öffnungstagen pro Woche

0,79 € pro Person und Belegungstag für Einrichtungen mit 7 Öffnungstagen pro Woche

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Ambulante Pflege

Für den ambulanten Sektor beträgt im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der prozentuale Aufschlag auf den Punkt- oder Minutenvergütungswert 3,16 %. Er dient als Multiplikator zur Ermittlung der folgenden landesweit einheitlichen Aufschlagswerte, differenziert nach Punkt- bzw. Minutenaufschlagswerten:

0,00149 €	Punktaufschlagswert
0,02 €	Minutenaufschlagswert Grundpflege
0,02 €	Minutenaufschlagswert Betreuung
0,01 €	Minutenaufschlagswert Hauswirtschaft

Der jeweilige Wert kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Bremen, im Oktober 2017

Anlage: Berechnung der landesweit einheitlichen Refinanzierungsbeträge

Vollstationärer Pflegesektor

Der landesweit einheitliche Tagessatz für Ausbildung errechnet sich für den vollstationären Pflegesektor auf folgendem Weg:

$$\frac{4.435.348,85 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse stationär excl. Verwaltungskostenpauschale)}}{6995 \text{ (Platzzahl lt. Versorgungsvertrag aller stationären Einrichtungen)} * 365 \text{ Tage} * 95 \% \text{ Auslastung}}$$

Der Ausgleichsbetrag pro Platz und Tag wird bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung von 95% und 365 Öffnungstagen berechnet.

= 1,83 € pro Platz und Tag

Teilstationärer Pflegesektor:

Der landesweit einheitliche Tagessatz für Ausbildung errechnet sich für den teilstationären Pflegesektor auf folgendem Weg:

$$\frac{181.430,70 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse teilstationär excl. Verwaltungskostenpauschale)}}{691 \text{ (Platzzahl lt. Versorgungsvertrag aller teilstationären Einrichtungen)} * 254 / 305 / 356 \text{ Tage} * 93\% \text{ Auslastung}}$$

Der Ausgleichsbetrag pro Platz und Tag wird bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung von 93% und 254 (5-Tage / Woche geöffnet), 305 (6-Tage /Woche geöffnet) oder 356 (7-Tage/Woche geöffnet) Öffnungstagen berechnet.

= 1,11 € pro Platz und Tag für Einrichtungen, die an 5 Tagen in der Woche geöffnet haben

= 0,93 € pro Platz und Tag für Einrichtungen, die an 6 Tagen in der Woche geöffnet haben

= 0,79 € pro Platz und Tag für Einrichtungen, die an 7 Tagen in der Woche geöffnet haben

Ambulanter Pflegesektor:

Der landesweit einheitliche Aufschlag für Ausbildung errechnet sich für den ambulanten Pflegesektor, indem ein betragsmäßiger Aufschlag auf die Punktwerte bzw. auf die Minutenvergütungen ermittelt wird. Dazu wird zunächst ein prozentualer Aufschlagswert nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{1.896.146,30 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse ambulant excl. Verwaltungskostenpauschale)} * 100}{60.156.707,79 \text{ € (Summe aller gemeldeten Umsätze der ambulanten Pflegedienste)}} = 3,15 \%$$

Dieser, kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete, Prozentwert ist der Multiplikator zur Ermittlung des landesweit einheitlichen Betragswertes, differenziert nach Punktaufschlagswert (kaufmännisch gerundet auf fünf Stellen nach dem Komma) bzw. Minutenaufschlagswerte (jeweils kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma). Aufschlagsbasis ist der 3. Quartilswert aller im Land Bremen zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 01.09. des Festsetzungsjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 BremAltPflAusgIV.

0,00149	Punktaufschlagswert
0,02 €	Minutenaufschlagswert Grundpflege
0,02 €	Minutenaufschlagswert Betreuung
0,01 €	Minutenaufschlagswert Hauswirtschaft